

Postgeschichte und Altbriefkunde

Heft 169 - Februar 2008 herausgegeben vom Deutschen Altbriefsammler-Verein e.V.

Jürgen Mahlmann

Königreich Westphalen und die Königlich Westphälische Post -

eine Dokumentation zur Neuordnung des Postwesens und der Verwendung der Franchisestempel des Königreiches Westphalen in der Residenzstadt Cassel 1808 - 1813

Die Firma

Dieter Brocks

Assekuranz-Makler oHG

versichert weiterhin

Ihre Sammlungen auf Ausstellungen und in Ihrem Heim

Fordern Sie Anträge mit Erläuterungen an

Jürgen Mahlmann

Das Königreich Westphalen und die Königlich Westphälische Post - eine Dokumentation des Postwesens und der Verwendung der Franchisestempel des Königreiches Westphalen in der Residenzstadt Cassel 1808 – 1813



Hieronymus Napoleon, König von Westphalen 1807 - 1813

Die in der Folge der französischen Revolution errungenen militärischen und politischen Erfolge, die im Wesentlichen mit der Person Bonapartes verbunden waren, führten zur Gründung des französischen Kaiserreichs unter der Führung Napoléon I., der sich am 2. Dezember 1804 in der Kathedrale Notre-Dame zu Paris zum Kaiser krönte.

Nach der Niederlage der Armeen Kaiser Franz II. und des russischen Zaren Alexander I. in der Drei-Kaiserschlacht bei Austerlitz

am 2. Dezember 1805 kam es zu beträchtlichen politischen und territorialen Verschiebungen zwischen den betroffenen Staaten: Mit dem Rücktritt Franz II. als deutscher Kaiser am 6. August 1806 existierte das Heilige Römische Reich Deutscher Nation nicht mehr.

Preußen erklärte Frankreich den Krieg und wurde bei Jena und Auerstädt geschlagen. Am 27. Okt. 1806 rückten die Franzosen in Berlin ein.

I. Die Neuordnung des Postwesens

Napoléon wollte sich bei seinen Vormärschen eine schnelle Nachrichtenübermittlung sichern, Deshalb erfolgte aus dem Kaiserlichen Hauptquartier in Bamberg am 7. Oktober ein Tagesbefehl, der u. a. folgendes bestimmte:

"Alle Postmeister in Deutschland, welche für den Dienst der Armee sehr wichtig sind, nimmt der Kaiser in besonderen Schutz. Sobald die französischen Truppen einen Platz besetzen, wo eine Post etabliert ist, wird der Platz-Kommandant dem Post-Meister einen Unteroffizier als Sauvegarde schicken. Sein Haus, sein Eigentum und seine Pferde sollen beschützt werden. An der Zahl der Pferde für die Post darf es nicht fehlen, so daß immer die Zahl von 25 Pferden für die Couriere Sr. Majestät des Kaisers sowohl als für andere Offiziere des Generalstabes, die mit Aufträgen abgeschickt werden, vorhanden sind. …"

Eine Verordnung des General-Administrators Estève aus Berlin vom 3. Dezember 1806 bestimmte: "... über die Organisation der von der französischen Armee eroberten Länder des Königs von Preußen ..."

Art. 1 Die General Administration der reitenden und fahrenden Posten, welche von dem General-Post-Amt in Berlin bisher verwaltet wurden, soll in gleicher Weise fortgesetzt werden.

Art. 3 Die Post-Ämter und Poststationen in den Provinzen werden wie zuvor von dem General-Postamt abhängen und sich allein seinen Befehlen und Beschlüssen unterwerfen. Die Post-Stationen bleiben unter Aufsicht der Post-Ämter, von denen sie abhängen.

Die Ereignisse des Jahres 1807 begannen sich für das Kurfürstentum Hessen-Cassel schon sehr früh bemerkbar zu machen. Am 12. Januar 1807 kündigte die Großherzogliche Ober-Post-Direktion Darmstadt unter Bezugnahme auf die Rheinbundsatzung der Ober-Post-Direktion Cassel den Durchgang der Hessen-Casseler Post durch Gießen und Butzbach. Die Wagenfahrten mussten am

1. April, die Reitposten am 1. März eingestellt werden. Hessen-Darmstadt war aber zur Einrichtung von Anschlussposten für sein Hoheitsgebiet bereit.

Die Ausübung des Postwesens hatte Hessen-Darmstadt bereits am 22. Mai dem Hause Thurn & Taxis als Thronlehen überlassen.

Kurfürst Wilhelm I. war nicht dem Rheinbund beigetreten. Seine neutrale Haltung veranlasste Napoléon I. nach Abschluss des Tilsiter Friedens am 7. Juli 1807, das Kurfürstentum Hessen-Cassel zu besetzen. Am 10. August 1807 ordnete er die Bildung des Königreichs Westphalen an.

Das Gesetzes-Bulletin Nr. 1 verkündet: Wir Napoléon, von Gottes Gnaden und durch die Constitutionen Kaiser der Franzosen. König von Italien und Beschützer des Rheinischen Bundes, haben in der Absicht, den Artikel 19 des Tilsiter Friedensschlusses schleunig in Verzug zu setzen und dem Königreich Westphalen eine Grundverfassung zu geben, welche das Glück seiner Völker sichere und zugleich dem Souverain, als Mitglied des Rheinischen Bundes, die Mittel gewähre, zur gemeinschaftlichen Sicherheit und Wohlfahrt mitzuwirken, verordnet und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Das Königreich Westphalen ist aus folgenden Staaten zusammengesetzt, nämlich:

- aus den Braunschweig-Wolffenbüttelschen Staaten
- aus dem auf den linken Elbeufer gelegenen Teile der Provinz Magdeburg
- aus dem auf dem linken Ufer der Elbe gelegenen Teile der Altmark
- aus dem Gebiet von Halle
- aus dem Hildesheimischen und der Stadt Goslar
- aus dem Lande Halberstadt
- aus dem Hohensteinischen
- aus dem Gebiet von Quedlinburg
- aus der Grafschaft Mansfeld

- aus dem Eichsfelde, nebst Treffurt, Mühlhausen, Nordhausen
- aus der Grafschaft Stollberg-Wernigerode
- aus den Staaten von Hessen-Cassel, nebst Rinteln und Schaumburg, jedoch mit Ausnahme des Gebietes von Hanau und Catzenellenbogen am Rhein
- aus dem Gebiet von Corvey, Göttingen und Grubenhagen, nebst den Zubehörungen von Hohenstein und Elningerode
- aus dem Bistum Osnabrück
- aus dem Bistum Paderborn, Minden und Ravensburg
- aus der Grafschaft Ritterberg-Kanitz.

Artikel 4.

Am 1. Dezember soll der König von Westphalen in den Besitz des vollen Genusses und der Souveränität seines Gebietes gesetzt werden.

Gegeben in unserem Pallaste zu Fontainebleau am 15. November 1807

NAPOLEON

Wir, HIERONYMUS NAPOLEON, von Gottes Gnaden und durch die Constitution König von Westphalen, französischer Prinz usw., nach Ansicht der Constitution des Königreiches von Westphalen am 15. November 1807, befehlen, daß dieselbe ins Gesetz-Bulletin eingerückt und im ganzen Umfange des Königreichs bekannt gemacht wird.

Gegeben in unserem königlichen Pallaste zu Napoleonshöhe am 1. Dezember 1807 im 1.sten Jahr Unserer Regierung.

HIERONYMUS NAPOLEON

Auf Befehl des Königs: In Abwesenheit des Ministers

Staats-Secretair Cousin von Marinville

Das Königreich Westphalen wurde von Napoleons jüngstem Bruder Jérôme (Hieronymus) regiert, der in der Hauptstadt Cassel auf Schloss *Napoleonshöhe* (Wilhelmshöhe) residierte.

Das neue Königreich wurde in neun Départements eingeteilt:

- Départment der Fulda gebildet aus einem Teil Niederhessens, den Gebieten von Paderborn; Corvey; dem Amte Reckenberg; der Grafschaft Rietberg-Kaunitz; dem Amte Münden.
 Die Stadt CASSEL ist der Hauptort des Départements. Die Einwohnerschaft wird mit 239 502 Seelen angegeben.
- 2. Département der Werra
- 3. Département der Weser
- 4. Département Harz
- 5. Département der Oker
- 6. Département der Leine
- 7. Département der Elbe
- 8. Département der Sale
- 9. Département der Aller (ab 1.3.1810)

Der königlichen westphälischen Post unterstanden auch die Gebiete der Fürstentümer Waldeck, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, die drei Herzogtümer Anhalt und das Herzogtum Sachsen-Meiningen; vom 1.3.1810 bis zum 13.12.1810 kam Nord-Hannover bis zur Nordsee hinzu.

In der Anfangszeit beließen die Franzosen die bisherigen hessischen Behörden, darunter auch die Ober-Postdirektion und das Ober-Postamt.

Der Vice-Président de la Régence, Baron Kunckel de Löwenstein, fungierte als Directeur général de la Poste.

Beim Ober-Postamt war der Ober-Postmeister Setzekorn als *Directeur de la Poste* eingesetzt. Auch die anderen Beamten blieben vorerst im Dienst.

Da die Verfassung und Verwaltung Westphalens nach französischem Vorbild eingerichtet wurden, stand auch die Kgl. Westphälische Post unter französischer Leitung. Am 26. Februar 1808 wurde durch königliches Dekret der Staatsrat M. le chevalier Pothau, conseiller d'État, zum Directeur général des Postes, Relais et Messageries

ernannt. Damit versorgte bis zum Ende der napoleonischen Ära 1813 eine eigene Königlich Westphälische Post das weite Gebiet.

Die Direction Générale unterstand nunmehr dem Minister der Finanzen; die Generalverwaltung der Posten oblag Staatsrat Pothan.

Die Königliche Westphälische Post in der Residenzstadt Kassel existierte zwar nur über einen Zeitabschnitt von wenigen Jahren. Die Stempel des Königreichs Westphalen allerdings – insbesondere die zahlreichen Franchise-Stempel – sind eine postgeschichtlich interessante und vielseitige Hinterlassenschaft dieser Epoche.

Bei dem Neuaufbau und der Vereinheitlichung des Postwesens übernahm das neu gebildete Königreich Westphalen Portofreiheiten unterschiedlichster Art, die die ehemaligen Landesherren, hohe Persönlichkeiten und Verwaltungen genossen hatten. Jetzt kamen die Anforderungen der neuen Zentralregierung, des Königshauses und des Militärs hinzu. Um Klarheit bei der Vielzahl der Gebührenbefreiungen zu schaffen, erließ der König am 16. April 1808 drei Dekrete (Nr. 18, 36 und 63).

Das Bulletin 36 bestimmt, wer welche Portofreiheit genoss:

- Die Minister haben uneingeschränkt (Porto-)Freiheit für alle Briefe und Pakete, die ihnen zugesandt werden.
- Die General-Directoren, die mit einer General-Administration beauftragt sind, und der Generalsekretaire des Staatsrates haben die (Porto-)Freiheit für alle Briefe und Pakete, die ihren Dienst betreffen.

Detaillierte Bestimmungen regelten das Recht der Gebührenfreiheit, der sog. Franchise, die man aktiv wie auch passiv besitzen konnte, nämlich Post gebührenfrei zu versenden oder auch zu empfangen.

Auch Durchführungs- und Kontrollmaßnahmen waren genau festgelegt: Die Franchise musste durch "eigenhändige Namensunter-

schrift unter Benennung ihres Amtes" (Contra-Signatur) erfolgen. Alle Sendungen waren bei den Postdirektoren, in Kassel bei der Generalverwaltung der Post, abzugeben, teilweise offen unter Kreuzband.

Von diesen sehr strengen Bestimmungen war neben dem Königlichen Hof nur ein kleiner, genau festgelegter Kreis höchster Regierungsbeamter ausgenommen: Minister Generaldirektoren und Staatsräte. Artikel 18 des Dekrets Nr. 63 vom 31.10.1808 legte fest, dass bei ihnen die Contra-Signatur nicht handschriftlich, sondern per Stempel erfolgen sollte: « Le contre-seing des Ministres, des directeurs généraux ... sera fait par une griffe, dont l'usage ne pourra être confié qu'à une seule personne qui en sera responsable. »

Diese Bestimmung ist Grundlage der zahlreichen Franchise-Stempel für Kassel, Sitz der Regierung und Residenz des Königs von Westphalen. Als Nebenstempel schmücken sie Dienstbriefe des Hofes und der Behörden und sind, da postalisch bedingt, alles andere als bloße Absenderstempel. Ohne Contra-Signatur wurden Briefe von der Post nachtaxiert.

Für die im Kgr. nunmehr von staatlicherseits betriebene Post erschien am 31. Okt. 1808 eine allgemeine Postordnung. Das Bulletin 67 enthält u.a. den Tarif für die Posten, Extraposten und das öffentliche Fuhrwesen:

1. Briefe und Paquete im Lande oder von und für Westphalen:

Für den einfachen Brief nach dem Orte selbst und dessen Umkreis, bis zur Entfernung

von 9 Kilometern oder 1 Meile

15 Cent.

von 9 bis 36 km oder 1 – 4 Meilen

20 Cent.

von 36 bis 72 km oder 4 – 8 Meilen

30 Cent.

von 72 bis 107 km oder 8 – 12 Meilen

40 Cent.

von 107 bis 160 km oder 12 – 18 Meilen

50 Cent.

von 160 bis 214 km oder 18 – 24 Meilen

60 Cent.

von 214 bis 285 km oder 24 – 32 Meilen
- 70 Cent.
von 285 bis 356 km oder 32 -40 Meilen
- 80 Cent.
von 365 bis 445 km oder 40 – 50 Meilen
- 90 Cent.
von 445 bis 534 km oder 50 – 60 Meile
- 1,00 Franc
von 534 bis 623 km oder 60 – 70 Meilen
- 1,10 Franc
von 623 bis 889 km oder 70 – 100 Meilen
- 1,20 Franc

- 2. Als einfache Briefe sollen alle diejenigen gelten, welche weniger als 8 Gramm, oder als ein halbes Loth wiegen.
- 3. Ein Brief welcher 8 12 Grammen, ausschließlich, wiegt, soll anderthalbmal soviel als ein einfacher bezahlen.
- 4. Ein Brief oder Briefpaquet von 12 16 Gramm ausschließlich, soll das doppelte Porto eines einfachen Briefes bezahlen, und über dieses Gewicht hinaus soll die Taxe von 5 zu 5 Gramm um die Hälfte des einfachen Porto erhöht werden.
- 5. Es soll dem Publicum freystehen, die Briefpaquete, die mehr als 250 Grammen, oder als ein halbes Pfund wiegen, entweder mit der fahrenden oder mit der reitenden Post zu versenden. Mit der fahrenden Post sollen solche Paquete nach der in dem 1. Artikel enthaltenen Progression nur solchergestalt zahlen, daß sie

von 16 bis 20 Loth nur für 6 Loth von 20 bis 24 Loth nur für7 Loth

von 24 bis 32 Loth oder 1 Pfund nur f. 8 Loth gerechnet werden.

- 6. Die Ortsentfernungen sollen nach den kürzesten Wege, den die Briefposten machen, berechnet werden; ein genaues Verzeichnis der Entfernungen soll binnen diesem Jahr entworfen, und in dem Archiv des Gouvernements niedergelegt werden. Alle Brüche sollen in Anwendung des Tarifs zum Besten der Taxe gerechnet werden.
- 7. Vom 1. bevorstehenden Januar an sollen die Briefe in Franken und Centimen berechnet, die Evaluation derselben aber, nach dem bis dahin im Königreich üblichen Münzsorten, dem Tarif beigefügt werden.
- 8. Alle Briefe oder Briefpaquete, welche der Post angeliefert werden, sollen in ein Journal

und aus diesem in Postkarten eingetragen werden, welche das Postbureau jedem Bureau, dem es Briefe übersendet, zuzuschicken hat. Diese Postkarten sollen die Zahl der Briefe und die Namen der Personen, an welche sie gerichtet sind, enthalten. Es soll überdies jedem freistehen, seinen Brief der Post zu recommandieren, und in diesem Falle soll er das doppelte Porto zahlen; alsdann soll der Brief in seiner Gegenwart eingetragen, und ihm ein Postschein, der die Nr. der Eintragung enthält, zugestellt werden.

Falls ein recommandierter Brief verloren geht, so soll die Postadministration eine Entschädigung von 50 Franken zahlen, welche derjenige Offiziant erstatten muß, der überwiesen wird, daß dies durch Nachlässigkeit geschehen sei. Diese Entschädigung gebührt zunächst demjenigen, an den der Brief gerichtet war, und falls dieser sie nicht binnen einem Monat einfordert, so soll sie dem zu Theil werden, der darthun wird, daß er den Brief recommandiert habe.

- 9. Dieser Artikel beinhaltet den Versand von Geld und Geldeswert.
- 10. In diesem Artikel ist festgelegt, daß keiner Geld und Silber oder andere Kleinodien in Briefen versenden darf.
- 25. Dieser Artikel verbietet den Versand von Schießpulver durch die Post.
- 26. Das Gewicht der Ballen und Paquete soll sich nie über 150 Pfund oder 75 Kilogramm erstrecken.
- 27. Der Preis der Plätze auf den Postwägen ist auf 1 Franken, 30 Centimes für 9 Kilometre oder eine Meile für die Person festgesetzt.

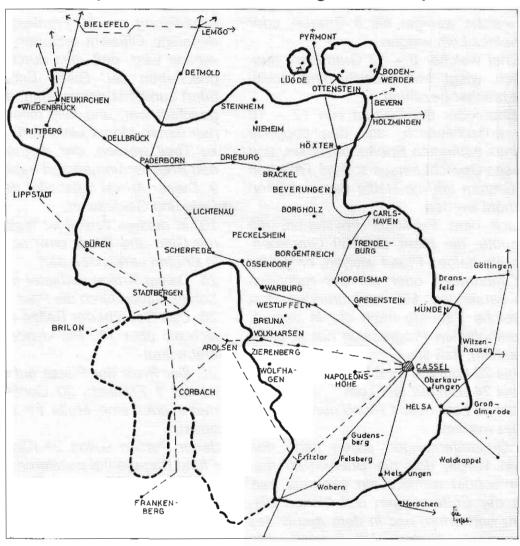
Jeder Person sollen 24 Kilogramm oder 50 Pfund Bagage frei passieren.

- 34. Die Postmeister sollen den Postinspectoren auf deren Amtsreisen die Pferde unentgeltlich liefern und soll nur das Trinkgeld für die Postillons bezahlt werden.
- 35. Allen Postillons ist es verboten, mehr Trinkgeld zu fordern, als das Gesetz ihnen bestimmt und die Reisenden zu insultieren.

Die Selbstverpflichtung des General-Postdirektors und Staatsrats Pothau, jährlich eine Million Francs aus den Postverträgen der immer leeren Staatskasse der westfälischen Regierung zukommen zu lassen, schien trotz seines am 31. Oktober 1808 einheitlichen Tarifs für Brief- und Personenbeförderung in Westfalen nicht gelungen zu sein. Zunächst war dieser Tarif zu hoch, so dass die westfälischen Posttaxen die teuersten in Europa waren; außerdem war der Verwaltungsapparat zu schwerfällig und zu kostspielig. Der Generaldirektor erhielt 10.000 Francs, ein Generalkassierer 6.000 Francs, ein Generalsekretär 4.000 Francs Gehalt. Außerdem waren zur Überwachung der 256 Postbüros

sechs Generalinspektoren und 27 Kontrolleure angestellt. Unregelmäßigkeiten und Missbräuche hatten ein stetiges Abnehmen des Verkehrs zur Folge sowie eine Verringerung der Einnahmen. Obwohl eine Postverordnung vom 30. September 1810 die Taxen ermäßigt hatte, trat eine Besserung nicht ein. Während die geringen Posterträge die Kosten für das Marmorbad in Kassel bestreiten halfen, ging eine ganze Reihe von Angestellten bezüglich ihrer Bezahlung leer aus.

Das Département Fulda im Königreich Westphalen



Grenze des Départements Fulda

Grenze des Fürstentums Waldeck

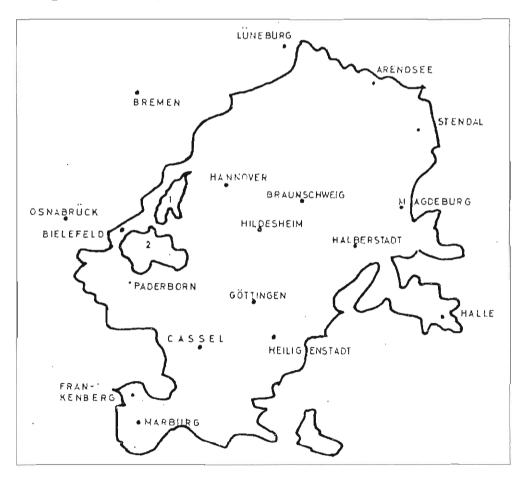
Streckenführung der HAUPT POST LINIE

Nebenlinien der Post

Das Königreich Westphalen im Jahre 1807



Das Königreich Westphalen vom 13. März 1810 bis zur Auflösung



II. DIE FRANCHISE-STEMPEL

Bereits der Divisionsgeneral Lagrange, den Napoléon bei der Besetzung Hessens zum französischen Generalgouverneur ernannt hatte, besaß einen *Franchise-Stempel –* wenn man will, einen Vorläufer – mit der Inschrift *Le Gouverneurs de la Hesse* (A). (Das End-s in *Gouverneurs* ist grammatisch falsch.) Der Stempel dürfte aus der Zeit Ende 1806 / Anfang 1807 stammen.



Mit Gründung des Königreichs Westphalen am 18.8.1807 begann die große Zeit der Casseler Franchisen, die nachfolgend alphabetisch aufgeführt werden. (Falls notwendig sind sie übersetzt.) Angegeben sind neben den Maßen und der Stempelfarbe auch die bekannten Verwendungszeiten.

Nur beispielhaft vorgestellt werden zunächst Dienstsiegel, die vereinzelt vorschriftswidrig anstelle von Franchise-Vermerken auf der Vorderseite von Dienstbriefen abgeschlagen wurden. Es handelt sich dabei um Zweikreiser der Staatsbehörden im Hochoval mit der Rahmeninschrift Royaume de Westphalie (B) oder um elliptische Einkreiser der Départements (C/D).





Siegel der General-Direktion der Hütten u. Salzwerke (E)



Siegel des Königlich-Westphälischen Konsistoriums (F)



Siegel des Königlich-Westphälischen Friedens-Gerichts (G)



Siegel der (Stadtverwaltung) Municipalité de Zierenberg Dept de Fulde (H)



Siegel des Polizeiinspektors :

L'Insp^r G^l de la Gend^{rie} ch^{gé} de la h^{te} Police (I)

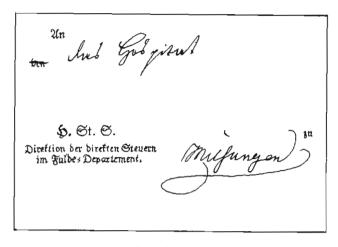
(L'Inspecteur Général de la Gendarmerie chargé de la haute Police =

Der Generalinspekteur der Gendarmerie, beauftragt mit der hohen Polizei)

An sich gehören diese Siegel zum Briefinhalt oder auf die Rückseite anstelle des Verschluss-Siegels.

Als Besonderheit darf man ein Briefmodell mit eingedruckter Franchise betrachten. Die Direktion der direkten Steuern im Département Fulda gebrauchte es zur ersten Grundsteuerbenachrichtigung. Alle Briefe tragen als Datum den Zeitraum 29.7. – 1.8.1808. Auch die Abkürzung *H.St.S.* (Herr-

schaftliche Steuer-Sache) erscheint später nicht wieder. (J)



E (verkleinert)

Während der Besatzungszeit kam es – wahrscheinlich aus Unachtsamkeit und Überhitzung der offenen Kamine – im Stadtschloss zu einem Brand, der schnell auf die Holzkonstruktionen im landgräflich-kurfürstlichen Schloss übergriff, das. bis auf die Grundmauern Das allgemeine Chaos wurde zum Plündern des Gebäudes genutzt. Das folgende Schreiben der Polizei an die Bürgermeister bezieht sich auf diese Vorgänge:

Hohe Polizei

An den Herrn Cantons-Maire zu

Bei dem in der Nacht vom 23sten bis zum 24sten dieses im königlichen Schlosse allhier statt gehabten, sehr unglücklichen, großen Brande, hat es aller guten getroffenen Maaßreglen ungeachtet nicht vermieden werden können, dass von denen geretteten Effecten eine große Menge gestohlen wurde. Man hat bis jetzt noch nicht völlig ermitteln können, welche von denen königlichen Effecten entwandt sind und vermisst werden; da man aber voraussetzen kann, dass diejenigen schlechten Menschen, die dergleichen Effecten in Händen haben, sich derselben so geschwind als möglich zu entledigen suchen dürften, so ist es sehr nöthig, eine verdoppelte Aufmerksamkeit auf alle die Menschen, welche sich mit einem Hausir-Handel, als Juden und Trödler, beschäftigen, so auch auf alle reisende Personen, Handwerksburschen, Tablettkrämer u.s.w. zu richten, sie auf jeden Fall genau und strenge zu examiniren, woher sie kommen, und ob sie mit richtigen Pässen versehen sind. Sollte einer oder andere von Cassel oder der umliegenden Gegend kommen, so ist er um so mehr selbst, und wenn er Waaren bei sich hat, auch diese scharf zu visitiren; und da die gestohlenen Effecten vorzüglich in Silber-Geräthschaften bestehen, so hat man auf solche Effecten eine genaue Prüfung zu verwenden, und von den Inhabern eine völlige Legitimation zu fordern, wie sie zu deren Besitze gekommen sind.

Ferner ist es Hauptsache der Herren Cantons_Maires, aller verdächtige Menschen in jeder Commune, mit Zuziehung der königlichen Gendarmerie, sie und ihre Wohnungen genau zu visitiren, weil bereits Beweise da sind, dass selbst Bauern mitunter sich obgecahte Niederträchtigkeiten erlaubt haben.

Sämmtliche Herren Cantons-Maires haben diese vorstehenden Dispositionen, bei Ansicht dieses, ohne Aufschub und aufs allerstrengste in Ausübung zu setzen, und mir auf den geschehenen Entdeckungen mit Gendarmerie-Drohung Bericht zu erstatten.

Ich habe die Ehre Sie zu grüßen.

Der General-Inspekteur der Gendarmerie, beauftragt mit der hohen Polizei des Königreichs.

---- Nachschrift.

Dieses Circularschreiben muß den sämmtlichen Maires Ihrer Cantons durch Boten zugesandt, und die genaue Beobachtung dessen Verfügungen empfohlen werden.



Un den Herrn Cantons: Maire zu

Caffel, den 25ffen November 1811.

Bei dem in der Racht bom 23ften bis jum 24ften dieses im königt ben Schloffe allhier fatt gehabten, febr ungludlichen, großen Brande, ba: es aller guten getroffenen Maagregeln ungeachtet nicht bermieden werden tonnen, daß von benen geretteten Effecten eine große Menge gestohlen wurde. Man hat bis jest noch nicht völlig ausmitteln konnen, welche von denen königlichen Effecten entwandt find und vermißt werden; da man aber voraussehen kann, daß diejenigen schlechten Menfchen, die dergleichen Effecten in Sanden haben, fich berfelben fo geschwind als moglich zu entledigen suchen durften, fo ift es fehr nothig, eine verdoppelte Aufmerksamkeit auf alle die Menschen, welche fich mit einem Saufir-Sandel, als Juden und Trobler, beschäftigen, fo auch auf alle reifenbe Berfonen, Sandwerksburichen, Tablettframer u. f. w. zu richten, fle auf jeden Kall genau und ftrenge zu examiniren, woher fie kommen, und ob fie mit richtigen Raffen verfehen find. Sollte einer oder ber andere von Caffel oder der ums liegenden Gegend kommen, so ift er um so mehr felbst, und wenn er Waaren bei fich bat, auch diese scharf ju visitiren; und da die geftohlenen Effecten voranglich in Gilber : Gerathschaften befteben, fo hat man auf folche Effecten eine genaue Prufung zu verwenden, und von den Inhabern eine vollige Legitimation gu fordern, wie fie ju deren Befige gefommen find.

CZ 7 84.1032.

Quellen:

- Archiv für Post und Telegraphie. Beihefte zum Amtsblatt des Reichspostamts. 21. Jg., Berlin 1893, S. 634/635
- Hamster, Kurt: "Franchisestempel des Königreichs Westphalen in der Residenzstadt Cassel 1808 1813", in: *90 Jahre Verein für Briefmarkenkunde 1881 Kassel e.V.*,1976.
- dto, Überarbeitung durch **Eduard Fiege** (1986 u. 2002), in *Die Post in Kurhessen*. Selbstverlag
- Archiv des Stadtmuseums Kassel

Chase-Meyer, The Postal History of the Kingdom of Westphalia under Napoleon 180 –1814.

1958

III. Abbildungen der FRANCHISE-STEMPEL im KÖNIGREICH WESTPHALEN Residenzstadt Cassel

(* sind mehrere Daten bekannt, so werden nur die frühesten und spätesten Daten angegeben)

Alle Stempelzeichnungen sind in Verkleinerung nach der Originalvorlage abgebildet; Nr. 46 wurde von Chase-Meyer übernommen.

Für die Bezeichnungen wurde zumeist die französische Sprache gewählt; es gibt aber auch deutschsprachige Franchise-Stempel. Das Schriftbild der Franchisen ist sehr unterschiedlich und lässt auf eine individuelle Anfertigung in den einzelnen Behörden schließen

Die Stempelfarbe ist schwarz, wobei im Laufe der Zeit sich entwickelnde Tönungen zu bemerken sind. Der Stempel der Direktion des Moniteur Westphalien, der offiziellen Staatszeitung, ist immer rot, ebenso wie der des M^{tre} Secret^{re} d'Etat de Westphalie (Minister Staatssekretär von Westphalen). In blauer Farbe stempelte die GR. CHANCELLERIE DE L'ORDRE DE LA COURONNE DE WESTPHALIE (Großkanzlei des Ordens

der Krone von Westphalen); es existiert aber auch die Ausnahme eines roten Abschlags dieses Stempels aus dem Jahre 1810. Der Stempel Relations Extérieures de Westphalie (Auswärtige Angelegenheiten) soll auch in blauer Farbe vorkommen (1812). Weitere farbige Franchise-Stempel sind bis dato nicht bekannt.

Die Verwendungszeit der einzelnen Stempel ist noch weitgehend unbekannt, zumal manche Briefhüllen keine Daten tragen.

Die frühesten Stempel wurden für 1808 mit Daten im Februar, Mai, und Juni festgestellt. Die spätesten liegen im September 1813 (erste Einnahme Kassels durch die Russen) und im Oktober, als Jérôme und die Franzosen die Stadt endgültig verließen. Nachverwendungen von Franchisen sind für Kassel noch nicht belegt, wohl aber vom Dienstsiegel (C) bis Januar 1814.

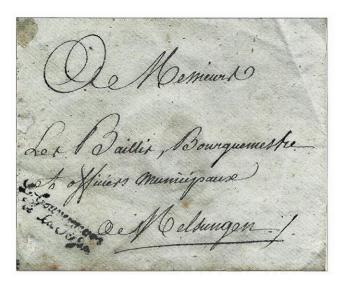
Franchise-Stempel 1.	Deutsche Bedeutung	Größe und Farbe	Zeitraum
Administration generale du Timbres 2.	Generalverwaltung der Stempelsteuer	67 x 21 mm schwarz	5.7.1809 12.9.1810
Administr: g <u>le</u> Te l'Ordre. 3.	Generalverwaltung für öffentliche Ordnung	38 x 12 mm schwarz	4.5.1812 23.1.1813
Caissed Amortifement 4.	Schuldentilgungs- kasse	62 x 17 mm schwarz	10.11.1809 4.4.1811
Commisfariat Glav Hiced Casfel. 5.	Generalkommis- sariat der Polizei in Cassel	51 x 20 mm schwarz	28.8.1810 26.8.1812
Commission G <u>rale</u> Des Reyûetes. 6.	Allgemeine Bittschriften- kommission	53 x 21 mm schwarz	30.12.1810 16.2.1813
Conseil O'Ctat.	Staatsrat	32 x 13 mm schwarz	8.4.1813

7. DIRECTION DES DOM是IMPLESOCIÉTÉ DE WEST PHALIE	Direktion d. Kaiserl. Domänen-Gesell- schaft Westphalen	64 x 15 mm schwarz	19.10.1811 1812
8. Direction galede l'Instr. on Lublique. 9.	Generaldirektion für den Öffentlichen Unterricht	60 x 23 mm schwarz	29.3.1809 22.10.1813
Direction générale des fontabut: directes.	Generaldirektion der direkten Steuern	59 x 20 mm schwarz	30.9.1808
10. Direction ginerale Tes Domaines. 11.	Generaldirektion der Domänen	64 x16 mm schwarz	2.6.1811 26.9.1813
Direction gint des Capitauos et des Coonomats. 12.	Generaldirektion für Kapitalien und Volkswirtschaft	78 x 16 mm schwarz	23.5.1808 23.11.1811
Dir ^{om} Générale des Eaux et forêts .	Generaldirektion der Gewässer und Forsten	59 x 18 mm schwarz	12.10.1810 26.9.1813
13. Dir <u>om</u> g'é de Domes eaun et forets. 14.	Gen.direktion der Domänen Gewässer u. Forsten	58 x 11 mm schwarz	23.6.1808 12.10.1810
D ™ DUMONITEUR WESTPHALIEN 15.	Direktion des Westphälischen Anzeigers	54 x 20 mm rot	4.11.1810 27.12.1811
15. G <u>el Administration</u> Brücken u: chau sleen 16.	General-Verwaltung der Brücken und Chauseen	65 x 22 mm schwarz	25.8.1810 18.5.1813
Gen . Dir. d. Berg= Fütten=u. Salpwerke 17.	Generaldirektion der Berg-, Hütten- und Salzwerke	53 x 18 mm schwarz	6.1.1811 1813
General Cafoe Ser Chaufun 18.	General-Kasse der Brücken und Chauseen	64 x 25 mm schwarz	27.10.1812
General Directionder indirecten Steuern 19.	Gen Dir. der indirekten Steuern	64 x 15 mm schwarz	28.5.1813 11.6.1813
General Intendany des Staats Schatzes. 20.	General-Intendanz des Staats Schatzes	64 x 15 mm schwarz	27.4.1812 4.7.1812
GR.CHANCELLERIE DE L'ORDRE DELLA COURONNE DE WESTPHALIE. 21.	Großkanzlei des Ordens der Krone von Westphalen	64 x 16 mm rot (1810) blau-grün	10.10.1810 19.10.1813
Gr≘VeneurduRoy™ de Westphalie	Oberjägermeister des Königreichs Westphalen	52 x 20 mm schwarz	17.4.1811 30.12.1812
22. INTENDANT GÉNÉRAL LA MAISON DU ROI	Generalintendant des Könighauses	40 x 8 mm schwarz	3.10.1809

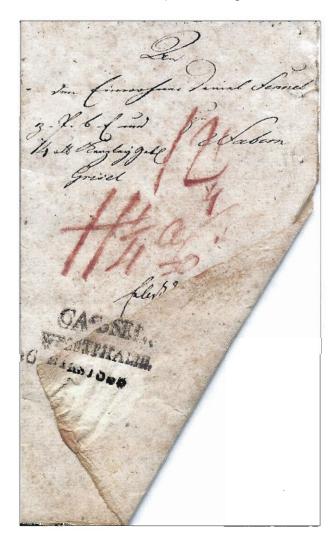
23. Koniglich Westphälisches Consistorium	Königlich Westphälisches Consistorium	72 x 19 mm schwarz	22.4.1812 3.3.1813
24. Le Conse d'Etat, D'aur ge de l'Admen des Postes.	Der Staatsrat, Gen.Direktor der Postverwaltung	63 x 10 mm schwarz	24.10.1809 29.6.1810
25. L'E Conseiller d'Etat Directeur G ^{el} des Postes 26.	Der Staatsrat, Gen.Direktor d. Post	65 x 15 mm schwarz	29.6.1810 22.10.1813
Le Kinistre de la Guerre Conscription	Der Kriegsminister Aushebung	66 x 22 mm schwarz	16.1.1809
27. Le Ministre de l'Intérieur.	Der Innenminister	49 x 16 mm schwarz	18.1.1809 18.9.1813
28. L'Inspecteur aux Revues	Der Inspekteur für Musterungen	45 x 17 mm schwarz	5.12.1809
29. LInspi ^T G. de la Genor ^{ie} ch g ^{e'} de la h ^{te} Golice 30.	Der Gen.Inspekteur der Gendarmerie, beauftragt mit der Geheimpolizei	52 x 20 mm schwarz	25.11.1811 22.10.1813
L'Intendance de la Maison du Roi 31.	Intendanz des Königshauses	63 x 18 mm schwarz	27.11.1812 6.5.1813
L'Intendant de Batimens Domaines de la Couronne 32.	Intendant der Bauten und Domänen der Krone	64 x 15 mm schwarz	12.12.1811
de Cafsel	Bürgermeisteramt Cassel	33 x 24 mm schwarz	7.6.1812 23.9.1813
de Cafsel 33. Ministère de la Guerre	Kriegsministerium	55 x 17 mm schwarz	16.6.1808 22.9.1813
34. Ministere de la Guerre du Royaumé de Westphalie 35.	Kriegsministerium des Königreichs Westphalen	85 x 24 mm schwarz	20.9.1808 1811
Ministère de la Justice 36.	Justizministerium	55 x 5 mm schwarz	20.1.1809 14.12.1812
Ministère de la Tustice et de l'Intérieur. 37.	Justiz und Innenministerium	55 x 14 mm schwarz	18.10.1808
Ministère Des Finances	Finanzministerium	44 x 12 mm schwarz (Type I)	24.2.1808 17.7.1813
38. Ministère des Finances.	Finanzministerium	48 x 17 mm schwarz (Type II)	9.3.1809 6.6.1813

39. Ministère des Tinances Contributions indirectes	Finanzministerium indirekte Steuern	71 x 18 mm schwarz	9.5.1809 28.11.1810
40.			
Ministère des Finances Domaines	Finanzministerium Staatsgüter	60 x 16 mm schwarz	9.5.1809
41.			
Mër de la Tustice et de l'Interieur.	Justiz- und Innenministerium	50 x 17 mm schwarz	5.5.1808 13.10.1808
42.			
Mtre Secret re d'État de Westphalie. 43.	Minister Staatsekretär von Westphalen	49 x 17 mm rot	1810
Oberrechnung Trammer	Oberrechnungs- kammer	47 x 13 mm schwarz	ohne Datum
44.			
Praefectur des Départements der Fulda.	Präfektur des Départements der Fulda	52 x 26 mm schwarz	19.3.1809 13.8.1813
45.			
Préfecture de Police .	Polizeipräfektur	58 x 12 mm schwarz	19.7.1813
46. RÉGIE DE DOMAINES CONCÉDÉS	Verwaltung der vergebenen Staatsgüter	50 x 8 mm schwarz	19.5.1812
47.			
Relations Extérieures de Westphalie. 48.	Auswärtiges Amt von Westphalen	57 x 16 mm schwarz (1809) blau (1812)	2.4.1809 29.6.1812
	Dianat dan	50 04	
Tervice de la Gendavmeui Royali	Dienst der kgl. Gendarmerie	52 x 21 mm schwarz	10.7.1810 31.8.1811
49.			
Staats_Schatz	Staatsschatz	65 x 15 mm schwarz	25.3.1811 24.10.1811
50.			21.10.1011
Trésor public	Staatsschatz	52 x 18 mm schwarz	1813
51.			
Tresor Toyal	Kronschatz	50 x 18 mm schwarz	1808
52.			
Mest pral General Procuratur	Generalstaats- Anwaltschaft	46 x 16 mm schwarz	ohne Datum

IV. DER POSTVERKEHR IM KÖNIGREICH WESTPHALEN IN DEN JAHREN 1807 -1813



Le Gouverneur de la Hesse 1807 an Monsieur Baillier, Bourguemestre et officiers municipaux à Melsungen





PRAEFECTUR
DES HARZ-DEPARTEMENTS

☑ nach Cassel vom 25. Juni 1808
(Datum Rückseite)



Dir^{on} g^{le} des Dom^{es} eaux et forêts (Gen.-Direktion der Domänen, Gewässer u. Forsten) ⊠ Cassel → Braunschweig, Zweizeiler CASSEL WESTPHALIE, 22. Sept. 1808 (Type II – sehr späte Verwendung)



Dir^{on} g^{le} des Dom^{es} eaux et forêts

⊠ Cassel → Göttingen 12.10.1810.
Einzeiler CASSEL (Type II), zweizeilige Franchise



Dir^{an}Générale des Eaux et forêts

⊠ Cassel → Braunschweig.

Oatum-⊙ 16 DEC 1810.

Einzeiler CASSEL (Type II), zweizeilige Franchise



Dir^{on}Générale des Eaux et forêts

⊠ Cassel → Braunschweig; Datum-⊙ 31 MARS 1811.
Einzeiler CASSEL (Type II), zweizeilige Franchise



Dir on Générale des Eaux et forêts

☑ Cassel → Braunschweig; Datum-⊙ 18 JANV 1812, Einzeiler
CASSEL (Type III), zweizeilige Franchise.
Roter Ank.-⊙ von Braunschweig mit Zacken im Kreis 21 JAN

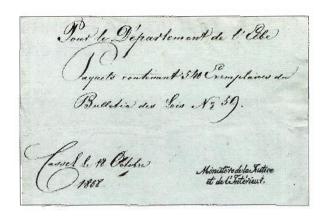


Dir^{on} Générale des Eaux et forêts

☑ Cassel → Braunschweig 1813.

Rücks. schwarzer Ank.-⊙ mit Zacken im Kreis *30 AUG*





Ministère de la Justice et de l'Intérieur Deckblatt für ein Paket mit Rechtsverordnungen in das Département de l'Elbe von 18. Okt. 1808



Ministère de la Justice Ortsbrief innerhalb Cassels. 14.12.1812 Aptierter, ehemals zweizeiliger Franchisestempel





Le Cons^e d'Etat, D^{teur} g^e de l'Adm^{on} des Postes (Der Staatsrat, Generaldirektor der Postverwaltung) Ortsbrief innerhalb Cassels 1809, zweizeilige Franchise



Le Conseiller d'Etat – Directeur G^{al} des Postes (Der Staatsrat, Generaldirektor der Postverwaltung) ⊠ Cassel → Pattensen; Daturn-⊙ 26 NOV 1811



Le D^r g^{al} des Domaines Imp^{aux} en Westphalie Barrow ⊠ Cassel → Strasbourg 1810. Grenzübergangs-⊙ PRUSSE PAR NEUSS



Caisse d'Amortissement (Schuldentilgungskasse)
Paketbegleit-⊠ 1810 → Goslar.
Blauer Einzeiler CASSEL (Type I) – bisher nur zweimal bekannt.





Ministère des Finances Contributions indirectes
(Finanzministerium, indirekte Steuern)

☑ Cassel → Magdeburg 1809



General Direction der Indirecten Steuern

☑ Cassel → Braunschweig; Datums-⊙ 11 JUIN 1813



Ministère des Finances. (Type II) Orts-⊠ innerhalb Cassels 31.10.1811



Gen. Dir. d. Berg Hütten- u. Salzwerke
Orts-⊠ 1811 mit handschriftlichem Vermerk:
Affaires de service (Dienstliche Angelegenheit).
Zweizeiliger Franchise-⊙, rückseitig Kreis-⊙
GEN. DIR. D. BERG-HÜTTEN U. SALZ-WERKE
Königreich Westphalen



Le Ministre de l'Intérieur (Innenministerium)

⊠ Cassel → Wolfenbüttel 1813



Gen. Dir: d. Berg= Hütten= u. Salzwerke ⊠ Cassel → Blankenburg 1813; Einzeiler CASSEL (Type III), Datums-⊙ 29 AVRIL 1813



Direction gén des Capitaux et des Economats (Generaldirektion für Kapitalien und Volkswirtschaft) ⊠ Cassel → Paderborn 1808, Weiterleitung nach Höxter. Zweizeiler CASSEL WESTPHALIE, Datums-⊙ 23 MAI 1808



Le Ministre de la Guerre Conscription (Der Kriegsminister: Aushebung) ⊠ Cassel → Magdeburg 1809





Ministère de la Guerre (Kriegsministerium)

⊠ Cassel → Braunschweig; Datums-⊙ 26 DEC 1812



Commission G^{'nele} des Requêtes (Allgemeine Bittschriftenkommission) ⊠ Cassel → Ehlen vom 16. Februar 1810



H. St. S (= Herrschaftliche Steuer-Sache)

Direktion der direkten Steuern im Fulde=Departement

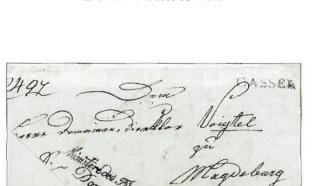
→ Oberkaufungen mit Zweizeiler CASSEL WESTPHALIE,

Datums-⊙ IAOUT 1808; dreizeilige, gedruckte Franchise



Ministère des Finances.(Type I)

⊠ Cassel → Düsseldorf 1810



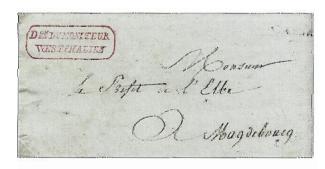
Ministère des Finances – Domaines. ⊠ Cassel → Magdeburg 1809



Praefectur des Départements der Fulda

☐ Cassel → Niedenstein

Datums-⊙ 6 JANV 1813; dreizeilige Franchise



D^{ON} DE MONITEUR WESTPHALIEN
(Direktion des Westph:älschen Anzeigers)

☑ Cassel → Magdeburg 1810.
Zweizeiliger Rahmen-Franchisestempel in rot



INTENDANT GÉNÉRAL DE LA MAISON DU ROI (Generalintendant des Königshauses) Orts-⊠ innerhalb Cassels 1809



L'Intendance de la Maison du Roi

☑ Cassel → Paderborn. Datums-⊙ 3 JANV 1813



L'Ins^{pr} G^I de la Gend^{rie} ch^{gé} de la h^{te} Police (Der Gen.-Inspekteur der Gendarmerie / beauftragt mit der Geheimpolizei) ⊠ Cassel → Goslar 1813



Commisariat G' de Police de Cassel (Generalkommissariat der Polizei in Cassel) ⊠ an den Bürgermeister der Gemeinde Hof vom 26. August 1812



Administr:g^{fe} de l'Ordre. (Generalverwaltung für öffentliche Ordnung) ⊠ Cassel → Kaufungen vom 12. Dezember 1812



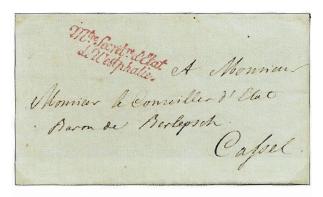
Service de la Gendarmerie Royale (Dienst der königlichen Gendarmerie) Orts-⊠ innerhalb Cassels 1810



Relations Extérieures de Westphalie (Auswärtige Angelegenheiten) ⊠ Cassel → Paris 1809. Grenzübergangs-⊙ PRUSSE PAR NEUSS



Conseil d'Etat (Staatsrat) Orts-⊠ innerhalb Cassels 1813



M^{tre} Secrétre d'Etat de Westphalie. (Staatssekretär von Westphalen) Orts-⊠ innerhalb Cassels ohne Datum mit roter, zweizeiliger Franchise.



L'Intendant des Batimens et Domaines de la Couronne (Intendant der Bauten und Domänen der Krone)

☑ Cassel → Braunschweig, Datums-⊙ 12 DEC 1811.



Grd Veneur du Roy^{me} de Westphalie (Oberjägermeister des Königreichs Westphalen) ⊠ Cassel → Braunschweig. Datums-⊙ 17 AVRIL 1811



Mairie de Cassel (Bürgermeisteramt Cassel)

⊠ Cassel → Nordhausen 1812



Mairie de Cassel

☑ Cassel → Schöningen. Datums-⊙ 23 SEPT 1813.

Nachgezeichnete zweizeilige Franchise



GR. CHANCELLERIE DE L'ORDRE DE LA COURONNE DE WESTPHALIE

(Großkanzlei des Ordens der Krone von Westphalen) ⊠ Cassel → Wetter 1810. *Rote*, dreizeilige Franchise



GR. CHANCELLERIE DE L'ORDRE DE LA COURONNE DE WESTPHALIE



General Intendanz des Staats Schatzes.

☑ Cassel → Magdeburg. Zweizeilige Franchise.



 $\textbf{\it Staats-Schatz}$ Orts- \boxtimes innerhalb Cassels ohne Datum. Einzeilige Franchise.



G^{al} Administration der Brücken u: chausseen

☑ Cassel → Thedinghausen 1810; dreizeilige Franchise



General Casse der Brücken u: Chausseen

⊠ Cassel → Magdeburg. Datums-⊙ 30 OCT 1812.

Dreizeilige Franchise



Trésor royal (Kronschatz)
Orts-⊠ innerhalb Cassels ohne Datum. Einzeilige Franchise



Trésor royal (Kronschatz)

⊠ Cassel → Osterode. Datums-⊙ 9 MARS 1813.
Einzeiliger Rahmen-Franchisestempel.



Oberrechnungs-Kammer

☑ Cassel → Uelzen ohne Datum. Zweizeilige Franchise;
Rücks. Absender im Kreisstempeſ:

KÖNIGREICH WESTPHALEN Ober=Rechnungs-Kammer.



Königlich Westphälisches Consistorium

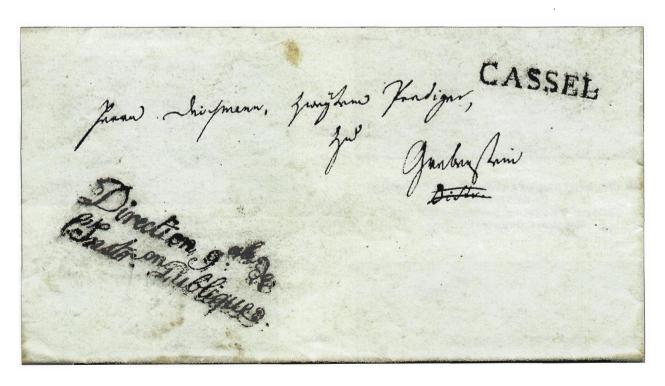
☑ → Oberkaufungen an den dortigen Pfarrer vom 26. August 1812



Westphäl: General Procuratur (Generalstaatsanwaltschaft) ⊠ Cassel → Einbeck ohne Datum; zweizeilige Franchise



Direction des Dom^{ES} Imp^{AUX} Société de Westphalie (Direktion der Kaiserlichen Domänen – Gesellschaft Westphalen) Orts-⊠ innerhalb Cassels ohne Datum. Zweizeiliger Rahmen-Franchisestempel.



Direction g^{ale} de l'Instr^{on} Publique. (Generaldirektion für den Öffentlichen Unterricht) ⊠ Cassel → Grebenstein an den dortigen Pfarrer vom 29. März 1809

V. Cassel im Département Fulda: Briefe ohne Franchise-Stempel aus der Zeit der Kgl. Westphälischen Post 1807 – 1813















Paketbegleit- → Lüneburg 11.11.1810. Einzeiler *CASSEL* (Type I)



Im Oktober 1813 zogen die Franzosen aus Cassel ab, die kurze Epoche der Fremdherrschaft ging zu Ende. Kurprinz Wilhelm I. von Hessen kehrte bad darauf in seine Residenzstadt zurück.

Seffen!

Mit Gurem Ramen nenne Ich Guch wieder. 3br hattet ibn, fo wie ben Ramen der Deutschen, verlo: ren; aber nicht die Treue und Unbanglichfeit an Euren Fürften. Dies bewies die lebhafte Freude, mit ber Ihr mich empfinget, und welche Mir den Zag Deines Einzuge unvergeflich macht. Bon dem Schlacht: felde, wo auch Gure Befrenung von freinder Berr: schaft burch die fiegreichen Waffen der verbundeten Machte erfampft murde, eilte Ich ju Gud, und finde Euch Euren braven Borfahren abniich, welche ftets den Gefahren bes Rrieges berghaft entgegen gingen. In furgein werdet auch 3hr in die Reihen der Streiter für Deutschlands Chre und Unabhängigfeit eintreten. Meldet Guch deswegen bei denen, die 3ch biergu beauftragen werde, um ju diefem großen Bweck bereit ju fenn, fobald Mein Bater, Guer Furft, ber nachftens gu Guch gurudfehren wird, Guch dagu aufruft ; und zeiget Guch murdig Geiner Liebe, Gures Raniens, und Eurer Befrenung, jest durch Magigung, Rube und Ordnung; dann, unter den Baffen, durch den Muth und die Standhaftigfeit, die Euch immer aus-Leichneten.

Caffel, am 5ten Rovember 1813.

Wilhelm,

Kur-Prinz von Hessen.

Die Begeisterung über Rückkehr des Kurprinzen stieß bald an ihre Grenzen. Die Restaurationsbestrebungen des absolutistischen Regenten erregten bei den selbstbewussten Bürgern Missvergnügen und Protest.

